

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 116/96

BESCHLUSS

vom
13. Juni 1996

in dem Rechtsstreit

Dierk R[REDACTED], Ra[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]

g e g e n

Bernd K[REDACTED], Richard-W[REDACTED]-Straße [REDACTED], K[REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Kollegen, C[REDACTED] Straße [REDACTED], K[REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 13. Juni 1996 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Wenzel,
Schneider und Dr. Klein

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Prozeßkostenhilfe
wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechts-
verfolgung keine hinreichende Aussicht auf
Erfolg bietet.

G r ü n d e

Es fehlt an einem wirksamen Vertrag zwischen den Par-
teien.

Insoweit kann dahingestellt bleiben, ob der Meinung
des Berufungsgerichts, der Verwalter der Wohnungseigentü-
mergemeinschaft habe den Abschluß eines Kaufvertrages zwi-
schen den Parteien nicht genehmigen dürfen, im Hinblick
darauf zu folgen ist, daß der Kläger die Wohnung an
Dr. Steinbrecher weiterverkauft hatte. Die Annahmeerklärung
vom 6. Juli 1990 konnte einen Vertrag zwischen den Parteien
nicht zustande bringen, weil sie die hierzu vom Beklagten
verlangte Unterwerfung des Klägers unter die sofortige
Zwangsvollstreckung aus der Annahmearkunde nicht enthielt.
Gemäß § 150 Abs. 2 BGB bedeutete die Erklärung des Klägers
die Ablehnung des Angebotes des Beklagten vom 29. Mai 1990.

- 3 -

Damit bestand kein Vertragsangebot des Klägers mehr, das am 25. Juli 1990 noch hätte angenommen werden können (RG Recht 1929, 1336). Hieran ändert sich nicht dadurch etwas, daß die Erklärung des Klägers vom 6. Juli 1990 erst am 31. Juli 1990 wirksam werden sollte, vgl. § 160 BGB.

Hagen

Vogt

Wenzel

Schneider

Klein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)